

Informationen
für Vikarinnen und Vikare
zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen

Bitte beachten Sie, dass Sie sich über dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten auch anhand der „Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (= RS) informieren können.

Wichtig sind für Sie insbesondere folgende Nummern der Rechtssammlung:

1. Vorbereitungsdienstgesetz (RS 520)
2. Anwärterbezugsverordnung (RS 595)
3. Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuss, Fahrtkostenpauschale, Erstattung von Telefonkosten sowie Aufenthaltskosten im Predigerseminar für Lehrvikare (Predigtamtskandidaten) gemäß § 27 PfBesG (RS 596)
4. Umzugskostenverordnung (RS 580).

Änderungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen sowie neue Rechtsvorschriften werden im **Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (KABI)** veröffentlicht. Es empfiehlt sich, das Amtsblatt jeweils durchzusehen. Einsicht in Rechtssammlung und Amtsblatt gewährt Ihnen schon vor dem Dienstantritt sicher Ihr/e Gemeindepfarrer/in, danach natürlich Ihr/e Mentor/in. Auch im Predigerseminar finden Sie diese wichtigen Informationen. Das Amtsblatt sowie die Rechtssammlung sind auch im Intranet zu finden (s. u.).

Bitte lesen Sie diese Seiten und die zitierten Nummern der Rechtssammlung in Ihrem eigenen Interesse nach Möglichkeit schon vor Ihrem Dienstantritt bzw. zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durch.

Bitte nehmen Sie bewusst zur Kenntnis, dass Sie sich als Vikar oder Vikarin nicht in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis, sondern in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern befinden und sich daraus (insbesondere sozialversicherungsrechtliche) Besonderheiten ergeben.

Im Folgenden geben wir Ihnen einige für Sie wichtige Hinweise, die dazu beitragen sollen, Ihnen die Orientierung zu erleichtern und Sie vor möglichen finanziellen Nachteilen zu bewahren.

Übersicht

- I. Einweisung der ersten Bezüge
- II. Höhe der Bezüge, sonstige Leistungen
- III. Umzugskostenerstattung
- IV. Fahrtkostenerstattung
- V. Krankenversicherung, Beihilfen
- VI. Zuschüsse zu den Kosten für Amtskleidung und Telefon
- VII. Versorgungsanwartschaft und Versorgungsberechtigung
- VIII. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit
- IX. Urlaubsregelung
- X. Dienstaufsicht, Dienstweg

I. Einweisung der ersten Bezüge

Da die Bezüge für Vikarinnen und Vikare nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz (PfBesG - RS 550) i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) im Voraus zu zahlen sind und die Abrechnung durch die elektronische Datenverarbeitung erfolgt, bitten wir um Verständnis, wenn Zahlungen neben dem Anwärtergrundbetrag erst nach vollständigem Eingang sämtlicher Unterlagen ausgezahlt werden können.

An Unterlagen/Angaben benötigen wir von Ihnen umgehend:

1. Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC, auf die die Bezüge überwiesen werden sollen,
2. Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die zu berücksichtigende Steuerklasse (Angaben auf dem Erfassungsbogen)
3. Ihre Sozialversicherungsnummer (Angabe auf Erfassungsbogen), Ihren Geburtsnamen und Ihren Geburtsort.
4. Wenn Sie während des Lehrvikariats heiraten, bitten wir Sie, die Eheschließung und Trauung gem. § 9 Abs. 2 VorbDG, § 39 Abs. 3 PFDG.EKD dem **Landeskirchenamt** anzuzeigen. Für den möglichen Familienzuschlag beachten Sie bitte Abschnitt II Punkt 4.
5. Falls Sie Kinder haben, Kopien deren Geburtsdokumente (Geburts- oder Abstammungsurkunde) ebenfalls an das **Landeskirchenamt**.

Bitte schicken Sie die Unterlagen 1 - 3 (siehe auch Anlage 3 „Erfassungsbogen“) möglichst schon **einen Monat vor Dienstantritt** direkt an:

**Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -
Postfach 601
91511 Ansbach**

Melden Sie bitte auch künftig gehaltsbezogene Änderungen (z. B. Bankverbindung, Familienstand, Anschrift und dgl.) spätestens vier Wochen vor Fälligkeit der Anwärterbezüge (jeweils der Erste eines Monats) an die obige Dienststelle. Andernfalls können bei der Abrechnung der Bezüge derartige Änderungen erst für den darauf folgenden Monat berücksichtigt werden. Gehaltsmitteilungen werden nur erstellt, wenn sich Änderungen gleich welcher Art ergeben.

Änderungen des Familienstandes oder Geburt von Kindern sind dem **Landeskirchenamt** mitzuteilen.

Die Festsetzung Ihrer Anwärterbezüge erfolgt durch das **Landeskirchenamt** (Sachbearbeiterin: Frau Berlig, Tel. 089 5595-336, Adela.Berlig@elkb.de).

Die Auszahlung Ihrer Anwärterbezüge erfolgt durch die **Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach**. (zgast@elkb.de) Zuständig hierfür sind:

Buchstaben	A - Go	Frau Jurkus	0981 96991-228
	Gp-Gro	Frau Naser	0981 96991-231
	Grp-J	Frau Meier	0981 96991-227
	Ka - Klem	Frau Wallezky	0981 96991-230
	Klen-Mt	Frau Ries	0981 96991-280
	Mu - Schl	Frau Zimmermann	0981 96991-264
	Schm-Th	Frau Pfahler	0981 96991-234
	Ti-Z	Frau Naser	0981 96991-231

II. Leistungen

1. Vikarinnen und Vikare erhalten gemäß § 36 PfBesG in Verbindung mit der Verordnung über die **Anwärterbezüge** (RS 595) zur Zeit brutto:

Anwärtergrundbetrag (Art. 77 BayBesG) **€ 1.350,08**

2. Zu Ihren Bezügen zählen weiterhin:
 - Rentenversicherungszuschlag
 - Steuerabgeltungszuschlag
 - eine jährliche Sonderzahlung im Dezember
 - vermögenswirksame Leistungen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 PfBesG i.V.m. § 37 PfBesG)
3. Soweit bei Ihnen die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie:
 - Beihilfen (RS 766, 767)
 - Fahrtkostenerstattung (RS 596 und RS 815 bis 816.1)
 - Umzugskostenerstattung (RS 580)
 - in Ausnahmefällen Beschäftigungsvergütung (§ 5 Anwärterbezugsverordnung (RS 595) i.V.m. § 1 der Bekanntmachung über die Beschäftigungsvergütung nach Anlagen zu RS 550)
4. Vikarinnen/Vikare erhalten **Familienzuschlag** gemäß § 36 Abs 1. Satz 3 PfBesG i.V.m. § 27 PfBesG i.V.m. Anlage 4 PfBesG, soweit die persönlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Familienzuschlag unterteilt sich in den so genannten Ehegattenanteil und den Kinderanteil.

Der Ehegattenanteil beträgt 126,18 EUR. Der Kinderanteil ist nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 107,90 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind 143,09 EUR. Der Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder beträgt 191,34 EUR.

Der Familienzuschlag kann in voller Höhe oder in Fällen der sog. Zahlungskonkurrenz (z.B. wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner im öffentlichen, kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt ist) „nur“ anteilmäßig zur Auszahlung kommen. Aus Platzgründen kann jedoch hier auf die vielfältigen Konstellationen nicht näher eingegangen werden.

Um Ihren o.g. Anspruch dem Grunde und der Höhe nach prüfen zu können, bitten wir, den beigefügten Erhebungsbogen zum Bezug von Familienzuschlag sorgfältig auszufüllen und mit den ggf. erforderlichen Nachweisen an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Solange dieser Erhebungsbogen nicht vorliegt oder nicht vollständig ausgefüllt ist, kann der Familienzuschlag nicht festgesetzt und zur Zahlung angewiesen werden.

Sollten Sie während Ihres Vorbereitungsdienstes heiraten oder ein Kind bekommen, bitten wir der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach (zuständige Sachbearbeiterin - siehe Ihre Gehaltsmitteilung rechts oben) die entsprechenden Urkunden in Kopie vorzulegen und mitzuteilen, ob und bei wem Ihr Ehepartner beschäftigt ist. Sollte ihr Ehepartner im öffentlichen, kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt sein, bitten wir um Beifügung einer aktuellen Gehaltsabrechnung Ihres Ehepartners.

5. Vikarinnen und Vikare sind nach § 6 Abs. 6 Vorbereitungsdienstgesetz (RS 520) verpflichtet, innerhalb der Kirchengemeinde eine Wohnung zu beziehen. Aus diesem Grunde kann Ihnen ein steuerpflichtiger **Mietzuschuss** gewährt werden. (Sachbearbeiterin: Frau Berlig, Tel. 089 5595-336).

Für die Festsetzung des Mietzuschusses gilt die Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuss in der Fassung vom 14.06.2007 – KABI Seite 234 (RS 596).

Die Bezuschussung richtet sich nach den Kriterien der bezuschussungsfähigen Wohnfläche und der Größe des Ortes, in dem Sie während des Vorbereitungsdienstes wohnen.

Der Bezuschussungsbetrag pro qm bemisst sich nach der Einwohnerzahl Ihres Wohnortes. Die Einzelheiten sind der oben genannten Bekanntmachung (RS 596) zu entnehmen. Folgende Anhaltspunkte (nicht vollständig) können gegeben werden:

Für Orte bis zu 5.000 Einwohner	€ 3,53
bis zu 30.000 Einwohner	€ 4,09
bis zu 100.000 Einwohner	€ 4,41
bis zu 200.000 Einwohner	€ 4,81
über 200.000 Einwohner	€ 5,40
Landeshauptstadt München, Landkreise: München-Land, Fürstenfeldbruck, Dachau, Ebersberg, Starnberg, Freising, Erding, Wolfratshausen-Bad Tölz, Miesbach, Weilheim, Garmisch-Partenkirchen	€ 5,85

Bestimmte Orte werden unabhängig von der Einwohnerzahl einer Ortsgröße zugeordnet. Diese Orte sind in § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung aufgeführt. Ab 01.01.2015 kann, wenn die Lebensverhältnisse am Wohnort von den Maßnahmen der Sätze 2 und 4 erheblich abweichen, eine günstigere Einstufung vorgenommen werden.

Zur Nettomiete (= Kaltmiete) wird nach Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung von € 200,00 ein Zuschuss gewährt. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt, indem die Quadratmeterzahl der bezuschussungsfähigen Wohnfläche mit dem Bezuschussungsbetrag der Ortsgröße multipliziert wird. Der Mietzuschuss wird höchstens in Höhe des tatsächlichen Nettomietzinses abzüglich der Eigenbeteiligung gewährt.

Der Mietzuschuss kann berechnet und an Sie angewiesen werden, sobald Sie den Erklärungsvordruck zum Bezug von Mietzuschuss sowie eine Kopie des vollständigen Mietvertrages übersandt haben. Aus dem Mietvertrag müssen der Nettomietzins ohne Nebenkosten und die Größe in qm eindeutig hervorgehen. Mietkosten für Garagen bzw. Pkw-Stellplätze müssen ebenfalls im Mietvertrag ausgewiesen sein.

Wir bitten Sie, die Erklärung zum Bezug von Mietzuschuss auch in dem Fall ausgefüllt an das Landeskirchenamt zurückzusenden, wenn Ihre Nettomiete € 200,00, also den Betrag der Eigenbeteiligung, nicht überschreitet und Sie somit keinen Anspruch auf Mietzuschuss haben.

Bei evtl. Mietkauforderungen ist das Landeskirchenamt bereit, eine Bürgschaftserklärung abzugeben. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Landeskirchenamt, Frau Weikert (089 5595-254).

Sollten Sie im Laufe Ihres Lehrvikariats Ihre Wohnung wechseln, so bitten wir Sie, uns die o.g. Angaben zum Nettomietzins für die neue Wohnung mitzuteilen, damit der Mietzuschuss erneut festgesetzt werden kann. Sollte die Wohnung außerhalb des Gemeindebereichs liegen, ist vor dem Abschluss des Mietvertrags auf dem Dienstweg - unter Angabe der Gründe - Antrag auf Befreiung von der Residenzpflicht zu stellen.

6. Aufgrund des Versorgungsneuregelungsgesetzes unterliegen Sie als Vikar/Vikarin ebenso wie die Pfarrer/Pfarrerinnen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei wird auch der Arbeitnehmeranteil von der Landeskirche in Form eines Rentenversicherungszuschlags übernommen (Text in der Gehaltsmitteilung). Dieser Rentenversicherungszuschlag wird bei Ihren Bezügen mitversteuert. Für diese Steuerbelastung erhalten Sie einen Steuerabgeltungszuschlag nach § 2 Abs. 1 Buchst. c PflBstG.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden über die AOK Bayern oder die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie ggf. zuletzt gesetzlich versichert waren, an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeführt. Deshalb erscheint auf dem Sozialversicherungsnachweis, den Sie jährlich erhalten, die AOK Bayern bzw. Ihre letzte gesetzliche Krankenkasse. Mit Ihrer abgeschlossenen Krankenversicherung besteht kein Zusammenhang.

7. Zur Abgeltung etwaiger Mehrbelastungen an Einkommen-/(Lohn-) und Kirchensteuer, die aus der Übernahme des Versichertenanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den kirchlichen Dienstgeber entstehen, wird ein Zuschlag gewährt.

Verheiratete Vikarinnen und Vikare, die in den Lohnsteuerklassen III, IV, V und VI eingestuft sind, erhalten auf Antrag höhere **Steuerabgeltungszuschläge** gemäß Erstattungsgruppe A oder C, wenn durch Vorlage der Gehaltsbescheinigung oder sonstiger Einkommensbelege der gehaltszahlenden Stelle nachgewiesen ist, dass Ihr Ehegatte ein Jahreseinkommen in Höhe von mindestens 30 % des steuerpflichtigen Jahres-Gesamtbruttobezuges (ohne die Steuerabgeltungszuschläge) des Mitarbeiters bezieht. Der Nachweis muss jeweils bis spätestens 1. Oktober für das laufende Kalenderjahr geführt werden.

Weitere Hinweise können Sie der Verordnung über die Abgeltung der durch die Anwendung des Versorgungsneuregelungsgesetzes bedingten Steuermehrbelastung (RS 762) entnehmen.

8. Wenn für die Ausübung des Dienstes im Lehrvikariat die Anschaffung eines Kfz notwendig ist, so können Sie hierzu einen **Gehaltsvorschuss** beim Landeskirchenamt beantragen (vgl. RS 820 und 821). Der Gehaltsvorschuss beträgt höchstens € 3.580,00. Bei Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von mehr als € 3.580,00 werden € 3.580,00, bei Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von weniger als € 3.580,00 wird die Hälfte des Preises gewährt. Neben einem Antrag auf Gehaltsvorschuss sind die Rechnung oder der Kaufvertrag für das Kfz sowie eine Bestätigung über den Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit mindestens € 500,00 Selbstbeteiligung (bei älteren Fahrzeugen kann darauf verzichtet werden) auf dem Dienstweg vorzulegen. Das Kraftfahrzeug muss auf Ihren Namen zugelassen werden.

Die Zinsersparnis aus dem zinslos gewährten Gehaltsvorschuss (Arbeitgeberdarlehen) stellt einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar (solange der Restsaldo nicht 2.600 € erreicht). Ob und ggf. in welcher Höhe tatsächlich Steuern anfallen ist bei unserer Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach zu erfragen (Ansprechpartner siehe Seite 2 der Informationen).

Der Gehaltsvorschuss wird zinslos in monatlichen Raten von € 77,00 getilgt. Er kann nur für die Anschaffung eines Kfz, nicht für andere Haushaltsgegenstände (z. B. Möbel) beantragt werden. Zuständig ist hierfür im Landeskirchenamt Frau Lassen, Tel. 089 5595-504 (bis 15. September 2017. Ab 16. September 2017 Frau Heidrun Kraft, Tel. 089 5595-386 und N.N., Tel. 089 5595-504).

9. Der Anwärtergrundbetrag wird bei Verlängerung des Lehrvikariats i. d. R. um 15 % gekürzt, wenn Sie die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben oder sich die Ausbildung aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde verzögert.

III. Umzugskostenerstattung

Im Rahmen der Pfarrerumzugskostenverordnung besteht kein Anspruch auf Umzugskostenvergütung. Es wird ein Zuschuss zu den Umzugskosten gewährt, wenn der Umzug aus dienstlichen Gründen erfolgen muss. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Vikarinnen und Vikare **einmalig**:

für

- | | |
|--|----------|
| a) Ledige und Verheiratete, die nicht unter b) fallen | € 256,00 |
| b) Verheiratete, deren Ehepartner/in nicht eigene Einnahmen hat, die 65 % des Anwärtergrundbetrages (Anlage III zum Pfarrbesoldungsgesetz) übersteigen | € 384,00 |
| c) jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz/ Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes/§§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde | € 103,00 |
| d) bei einem Umzug mit einer Entfernung von mehr als 250 km einfache Strecke zusätzlich | € 103,00 |

„Nach § 1a Satz 2 UmzKV (RS 580) kann der Landeskirchenrat bei Vorliegen besonderer Umstände einen höheren Zuschuss gewähren. Besondere Umstände sind solche, die einen Ausnahmefall beschreiben, in dem die Zuschussgewährung nach der allgemeinen Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Hierzu zählt insbesondere eine schwere Krankheit, die es nicht zulässt, den Umzug selbst durchzuführen.“

Wir weisen darauf hin, dass zwischen der EKD und der Firma Europcar ein Rahmenabkommen besteht und dadurch kirchliche Mitarbeiter/innen sehr günstig Leihwagen mieten können. Berechtigungsscheine können beim Landeskirchenamt (Sachbearbeiterin Frau Lassen, Tel. 089 5595-504, E-Mail: lrmgard.Lassen@elkb.de, (bis 15. September 2017. Ab 16. September 2017 Frau Heidrun Kraft, Tel. 089 5595-386 und N.N., Tel. 089 5595-504) angefordert werden.

IV. Fahrtkostenerstattung

1. Die entstehenden **Fahrtkosten** bei Einberufung zu einem Kurs oder Lehrgang während des Lehrvikariats werden in Höhe von 0,1875 Euro/km (=Reisen aus besonderem Anlass gemäß Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes – Erstattungssatz für Kraftfahrzeugbenutzung aus nicht triftigen Gründen) ersetzt und sind mit der Ausbildungsstätte abzurechnen.

Werden Sie während des Lehrvikariats aus besonderen Gründen von der grundsätzlichen Verpflichtung entbunden, am Dienstsitz (Ausbildungsort) zu wohnen, kann eine monatliche Fahrtkostenpauschale mit dem beiliegenden Formblatt beantragt werden. Sie ist je nach Entfernung des Einsatzortes vom Wohnort gestaffelt:

ab 5 km bis 7 km:	€ 36,00 im Monat
bei mehr als 7 km bis 20 km:	€ 52,00 im Monat
bei mehr als 20 km:	€ 77,00 im Monat.

Die Fahrtkosten sind voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. Dienstfahrten werden Ihnen von der Kirchengemeinde nach der Kirchlichen Reisekostenverordnung – KRKV erstattet (siehe RS 815 bis 816.1). In Zweifelsfällen sollten Sie Ihren Lehrpfarrer/Ihre Lehrpfarrerin oder den Rektor/die Rektorin des Predigerseminars fragen.

Grundsätzlich ist es jedem Mitarbeiter freigestellt, für Dienstfahrten sein privates Kraftfahrzeug zu benutzen. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nur gewährt, wenn für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges triftige Gründe vorliegen (RS 821). Ebenso erfolgt die Erstattung eines Reparaturkostenzuschusses (RS 821) nur, wenn für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges triftige Gründe vorgelegen haben. Ein Reparaturkostenzuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens beim Landeskirchenamt beantragt werden. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt (Weitere Informationen zum Reparaturkostenzuschuss siehe im Intranet unter dem Suchbegriff „Kraftfahrzeug“).

Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung sind keine Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG, da sie nicht der Erledigung des Dienstgeschäftes dienen. Ein Reparaturkostenzuschuss ist hier somit nicht erstattungsfähig.

V. Krankenversicherung, Beihilfe, Pflegepflichtversicherung, Versicherungsfragen

Bei Fragen zu Krankenversicherung, Beihilfe, Pflegeversicherung und Versicherungsfragen wenden Sie sich bitte an die Beihilfestelle im Landeskirchenamt unter beihilfe@elkb.de oder Herrn Diakon Georg Tautor unter 089 5595-218 oder Georg.Tautor@elkb.de, sowie Herrn Oliver Manske unter 089 5595-662 oder Oliver.Manske@elkb.de.

VI. Zuschüsse zu den Kosten für Amtskleidung und Telefon

Zur Eranschaffung eines Talars erhalten Sie einen Zuschuss. Ein Antrag ist unter Vorlage der Originalrechnung an das Landeskirchenamt zu richten (Sachbearbeiterin: Frau Bianca Behrens, Tel. 089 5595-392).

Die Kirchengemeinde, in der Sie eingesetzt sind, übernimmt gemäß § 3 Mietzuschussbekanntmachung (RS 596) die Gebühren für dienstliche Telefongespräche. Darüber hinaus können für Vikarinnen und Vikare bei einer so genannten Flatrate die dienstlichen Telefongespräche pauschal mit 12,50 Euro monatlich durch die Kirchengemeinde erstattet werden.

Der Einbehalt eines Kostgeldes während der Ausbildung im Predigerseminar wird ab dem 01.01.2016 entfallen. (KABL 2015, 57)

VII. Versorgungsanwartschaft und Versorgungsberechtigung

Sie erwerben als Vikarin/Vikar bereits Versorgungsanwartschaften. Versorgungsberechtigung tritt aber erst ein, wenn eine Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet wurde oder im Falle einer Dienstbeschädigung (§ 8 Kirchliches Versorgungsgesetz – KVerG).

Die Schul- und Hochschulzeiten nach dem 17. Lebensjahr werden im zeitlich begrenztem Umfang in der gesetzlichen Rentenversicherung als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn Nachweise bei der **Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)**, 10704 Berlin, oder beim jeweiligen Regionalträger unter Angabe der Versicherungsnummer vorgelegt werden. Die Schulzeit ist durch das Abiturzeugnis, die Hochschulzeiten sind durch Studienbücher oder Immatrikulationsbescheinigung bzw. Studienbescheinigung der Hochschulen und das Zeugnis der Theologischen Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Auch ein geleisteter Wehrdienst oder Zivildienst wird angerechnet, wenn Nachweise an die Rentenversicherung gesandt werden. Das Landeskirchenamt (Frau Bianca Behrens, Telefonnummer 089 5595 392, und Herr Georg Tautor, Telefonnummer 089 5595 218) sind bereit, die Unterlagen zu prüfen und an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

VIII. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit

Zeigen Sie bitte eine bestehende Schwangerschaft unverzüglich unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an, damit wir Sie über die Regelungen bezüglich des Mutterschutzes, der Elternzeit und die dadurch ggf. notwendige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig informieren können. Zuständig hierfür sind **im Personalservicezentrum (PSZ)**:

Buchstaben	A - F	Frau Schöpf	089 5595-217
	G - Mi	Frau Niermann	089 5595-329
	Mo-Schr	Frau Litke	089 5595-135
	Schü-Z	Frau Berlig	089 5595-336
	(+ Vorbereitungsdienst komplett)		

Bitte beachten Sie bezüglich Ihrer Ansprechpartner auch die entsprechende Seite in unserem Intranet .

Nach der Geburt ist die Abstammungs- bzw. Geburtsurkunde unverzüglich vorzulegen.

IX. Urlaubsregelung

Nach bisheriger Regelung stehen Ihnen jährlich 36 Kalendertage Urlaub zu (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 PflUrV – RS 508). Im ersten Ausbildungsjahr bemisst sich die Länge des Urlaubs anteilmäßig nach den Dienstmonaten. **Der Urlaub ist in der Zeit der Tätigkeit am Ausbildungsort einzubringen.** Bitte beachten Sie auch § 9 PflUrV, damit Ihnen kein Urlaub verfällt. Die Bestimmungen über Dienstbefreiung und Befreiung vom Dienst am Ort (§§ 14 ff. PflUrV) gelten auch im Lehrvikariat.

X. Dienstaufsicht, Dienstweg

Nach § 10 Abs. 1 VorbDG unterstehen Vikare und Vikarinnen der allgemeinen **Dienstaufsicht** des Landeskirchenrates. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird vom Rektor oder von der Rektorin des zuständigen Predigerseminars ausgeübt; außerhalb des Predigerseminars ist diese Aufgabe auf den Pfarrherr oder die Pfarrherrin delegiert.

Bei Schreiben an das Landeskirchenamt ist der **Dienstweg** einzuhalten. Das Schreiben ist über den Pfarrherr/die Pfarrherrin und den Rektor/die Rektorin des Predigerseminars an das Landeskirchenamt zu richten.

In Eilfällen kann zusätzlich eine Abschrift vorab an das Landeskirchenamt geschickt werden (mit dem Vermerk der gleichzeitigen Absendung auf dem Dienstweg).

Anlagen

1. Erhebungsbogen zum Bezug des Familienzuschlages
2. Ergänzende Erklärung zum Bezug des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlages
3. Zusatzerklärung Nebentätigkeiten
3. Antrag auf Umzugskostenzuschuss
4. Antrag auf Fahrtkostenpauschale
5. Zuschuss zur Erstanschaffung eines Talars
6. Erfassungsbogen
7. Erklärung zum Bezug von Mietzuschuss
8. Grundzüge der Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt

Viele wichtige Informationen - auch rechtliche und dienstrechtlich relevante wie beispielsweise das Kirchliche Amtsblatt, Personalstand, Intranet-Adressbuch, Arbeitshilfen, Projektbörse, Verzeichnis Evangelischer Tagungshäuser, Fortbildungskatalog, Rahmenverträge und die „Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ finden Sie im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
Sie können dort Ihre persönlichen Zugangsdaten beantragen unter:

<https://www.elkb.de>